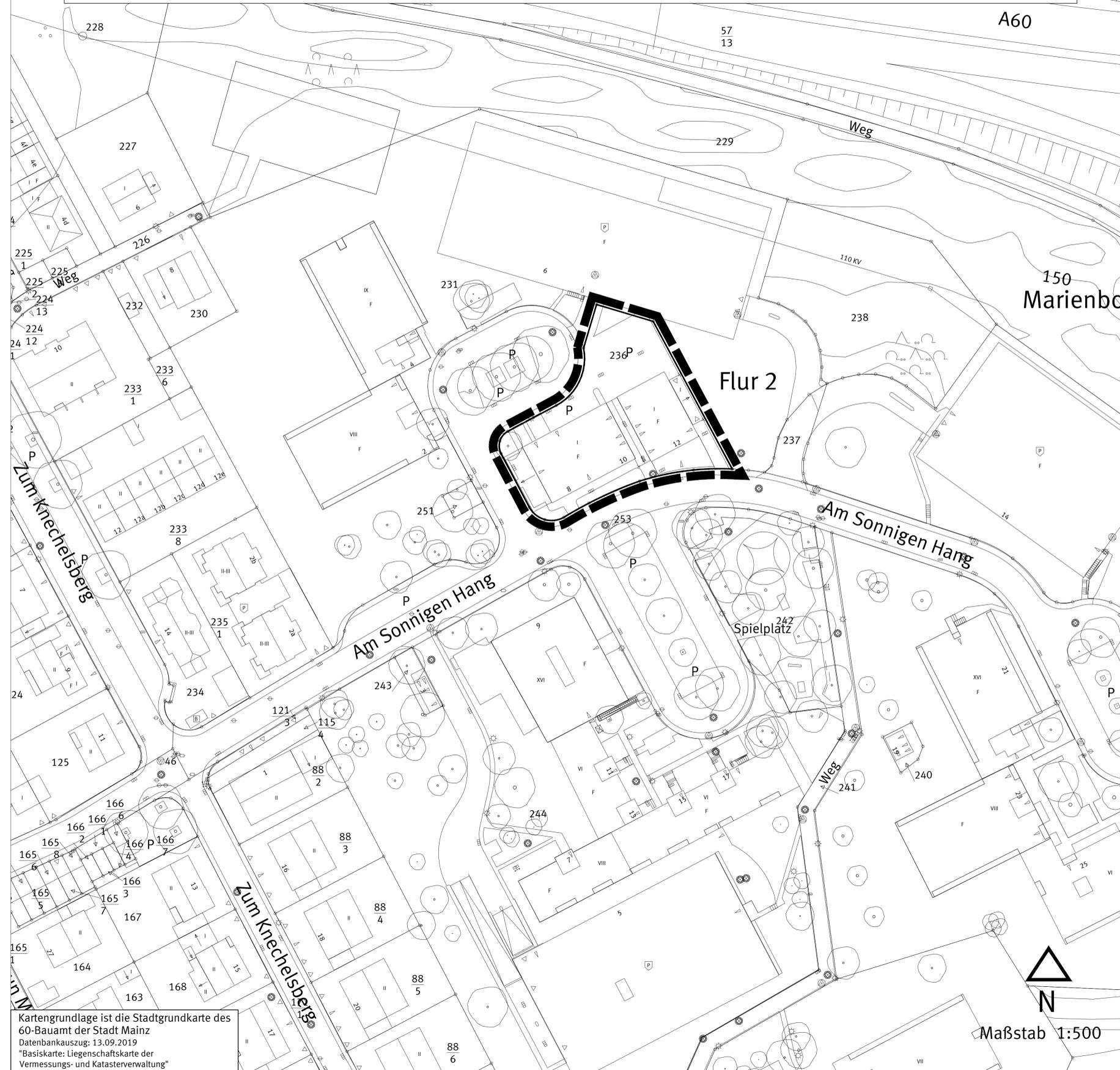


Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)" - Satzung Ma 34-VS



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des
60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 13.09.2019
*Basiskarte: Liegenschaftskarte der
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz
Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes
"Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)"
Satzung Ma 34-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung Ma 34-VS beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 14.10.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "Ma 34-VS" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Ma 34". Er umfasst das Flurstück 236, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn und wird begrenzt:

- im Norden durch:
- die Straße "Am Sonnigen Hang" sowie durch
 - das Flurstück 231, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn.

- Im Osten durch:
- das Flurstück 231, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn.

- Im Süden durch:
- die Straße "Am Sonnigen Hang".

- Im Westen durch:
- die Straße "Am Sonnigen Hang".

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1 : 500. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordnierung			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	

CAD - Planelemente			
Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung Ma 34_VS_plan.dwg	02.10.19	
Digitale Stadtgrundkarte	Sgk Ma 34_UTM.dwg	13.09.19	
textliche Festsetzungen	3-SA-Ma34-VS.ts.docx	02.10.19	

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausgefertigt:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter	Schnitt				
Zeichner/in	Neumert				
Abteilungsleiter	Rosenkranz				
Amtsleiter	Mainz			Ausgefertigt, Mainz	
Strobach					
	Beigeordnete			Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre
Satzung Ma 34-VS

Im Bereich des Bebauungsplan-
entwurfes
"Quartierszentrum Am Sonnigen Hang
(Ma 34)"

 Landeshauptstadt
Mainz

